



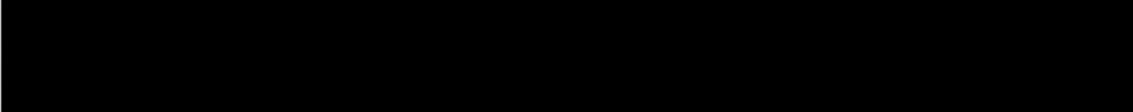
Protokoll über die 3. Verwaltungsratssitzung der Göge-Energie GmbH

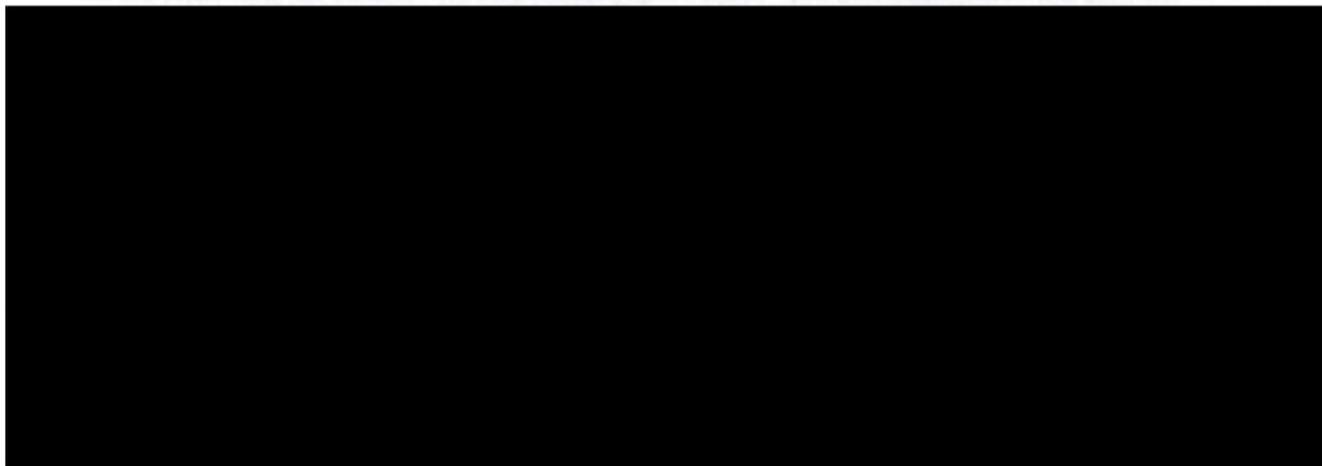
Ort: Gemeinde Ahrntal, Büro Bgm. Helmut Klammer

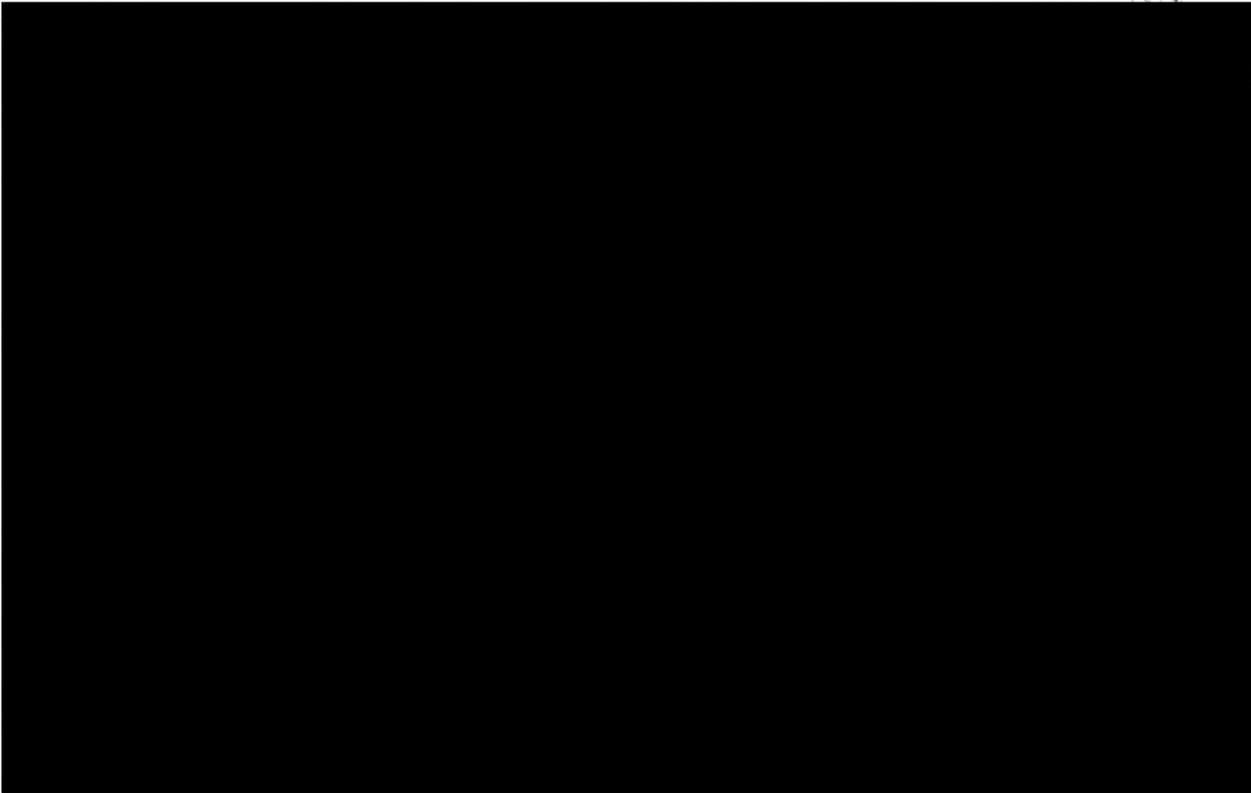
Zeit: 19.06.2023, 8.30 Uhr-9.50 Uhr

Anwesende: Norbert Kirchler- Präsident, Bgm. Helmut Klammer- Stellvertreter, Klaus Oberhollenzer- Mitglied, Rosa Anna Oberkofler- Mitglied; über Video zugeschaltet Dr. Veit Bertagnoli

Tagesordnung

1. 
2. 
3. Ernennung des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz
4. Übertragung der Aufgaben zur Überprüfung der Erfüllung der Verpflichtungen im Bereich der Transparenz
5. Ernennung des Verantwortlichen für das einheitliche Verzeichnis der Vergabestellen
6. Umsetzung der Bestimmungen im Bereich des Whistleblowings
7. Beauftragung mit der Betriebsführung des Wasserkraftwerkes am Gögebach
8. Beauftragung mit der Erbringung der Leistungen betreffend den Beregnungsanschluss für den Stifterhof
9. Beauftragung der technischen Leistungen betreffend den Beregnungsanschluss für den Stifterhof.
10. 
11. 





Zu 3: Ernennung des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz

Zu diesem Tagesordnungspunkt verweist der Vorsitzende auf die in der Anlage 3 („Il RPCT e la struttura di supporto“) des staatlichen Antikorruptionsplan 2022 enthaltenen Grundsätze sowie auf den Beschluss Nr. 1134 vom 08.11.2017 der staatlichen Antikorruptionsbehörde (ANAC) *“Nuove linee guida per l’attuazione della normativa in materia di prevenzione della corruzione e trasparenza da parte delle società e degli enti di diritto privato controllati e partecipati dalle pubbliche amministrazioni e degli enti pubblici economici”*, der unter Punkt 3.1.2. detaillierte Angaben betreffend die Ernennung des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz anführt:

- Öffentlich kontrollierte Gesellschaften müssen die Ernennung eines Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz vornehmen.
- Gemäß den Vorgaben des Art. 1 Abs. 7 des Gesetzes Nr. 190/2012, geändert durch Art. 41 des GVD Nr. 97/2016, übt der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung auch die Aufgaben des Verantwortlichen für die Transparenz aus.
- Die Ernennung des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz erfolgt durch das Leitungsorgan der Gesellschaft („organo di indirizzo“). Laut Satzung ist das Leitungsorgan dieser Gesellschaft der derzeit ernannte Verwaltungsrat.
- Art. 1 Abs. 7 des Gesetzes 190/2012, geändert durch GVD 97/2016, sieht vor, dass der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz in der Regel unter den Führungskräften in der Stammrolle („dirigenti di ruolo in servizio“) bestimmt wird.



Die staatliche Antikorruptionsbehörde (ANAC) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es für öffentlich kontrollierte Gesellschaften, die eine kleine Struktur aufweisen und über sehr geringen oder keinen Personalbestand verfügen, eine schwierige Aufgabe ist, den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz auszuwählen. Innerhalb dieser Gesellschaften kann festgestellt werden, dass sich Personen, die die Fähigkeiten hätten, das Amt des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz zu bekleiden, vielfach in einer Position der Unvereinbarkeit befinden, da sie in Aufgabenbereichen mit erhöhtem Korruptionsrisiko tätig sind. Insbesondere in Fällen, in denen die Gesellschaft über keine Führungskräfte („dirigenti“) verfügt oder in denen es nur eine begrenzte Anzahl von Führungskräften gibt und diese alle mit der Wahrnehmung von operativen Befugnissen in korruptionsgefährdeten Bereichen betraut sind, kann die Aufgabe des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz einer Nicht-Führungskraft („profilo non dirigenziale“) übertragen werden, die in jedem Fall eine angemessene Fachkompetenz gewährleistet. In diesem Fall übt das Leitungsorgan eine strenge Aufsicht über die Tätigkeit der verantwortlichen Person aus. Laut der staatlichen Antikorruptionsbehörde (ANAC) besteht in besonderen Fällen außerdem die weitere Möglichkeit, die Aufgabe des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz einem Verwaltungsratsmitglied ohne operative Befugnisse anzuvertrauen. Ausnahmsweise könnte in den Fällen, in denen die Gesellschaft kein qualifiziertes Personal hat, der Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz der kontrollierenden Körperschaft die Vorbeugemaßnahmen betreffend die Gesellschaft enthalten und die Funktionen der Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen Umsetzung dieser Maßnahmen könnten dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz der kontrollierenden Körperschaft übertragen werden. Ausdrücklich hält die staatliche Antikorruptionsbehörde (ANAC) fest, dass die konkrete Entscheidung über die Auswahl des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz, der autonomen Entscheidung der Gesellschaft auf der Grundlage einer angemessenen Begründung überlassen ist und es obliegt dem Leitungsorgan, das für die Ernennung verantwortlich ist, sicherzustellen, dass der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz, seine Aufgaben in Eigenständigkeit und mit der angemessenen Wirksamkeit ausüben kann.

- Das Gesetz 190/2012 enthält keine konkreten Angaben zu den subjektiven Anforderungen, die für die Ernennung zum Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz erforderlich sind. Die staatliche Antikorruptionsbehörde (ANAC) vertritt die Auffassung, dass der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz aus dem Kreis derjenigen Personen ausgewählt werden sollte, die in der



Vergangenheit ein redliches Verhalten bewiesen haben und für die keine gerichtlichen Verurteilungen oder Disziplinarmaßnahmen vorliegen.

Nach eingehender Diskussion, bei der ausdrücklich festgehalten wird,

- dass die Gesellschaft als öffentlich kontrollierte Gesellschaft anzusehen ist;
- dass die Gesellschaft über keine eigenen Mitarbeiter und somit auch über keine Führungskräfte in der Stammrolle („dirigenti di ruolo in servizio“) verfügt;
- dass das Verwaltungsratsmitglied Rosa Anna Oberkofler über detaillierte Kenntnisse der Organisationsstruktur und der Verwaltungsabläufen der Gesellschaft verfügt, und dass sie über die Fähigkeiten verfügt, ihre Aufgaben mit der angemessenen Wirksamkeit auszuüben;
- dass dem Verwaltungsratsmitglied Rosa Anna Oberkofler keine operative Befugnisse in den korruptionsgefährdeten Bereichen des Einkaufs- und Beschaffungswesens erteilt worden sind;
- dass das Verwaltungsratsmitglied Rosa Anna Oberkofler in der Vergangenheit ein redliches Verhalten bewiesen hat und dem Leitungsorgan keine gerichtlichen Verurteilungen oder Disziplinarmaßnahmen gegen ihn bekannt sind;
- dass sich die Organisationsstruktur, die Verwaltungsabläufen, die Tätigkeiten und die Ziel-setzungen der Körperschaft Gemeinde Ahrntal maßgeblich von denen der Gesellschaft unterscheiden. Daher ist die Mitberücksichtigung der Vorbeugemaßnahmen dieser Gesellschaft im Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz der Gemeinde Ahrntal und damit die Übertragung der Funktionen der Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen Umsetzung dieser Maßnahmen an den Gemeindesekretär der Gemeinde Ahrntal, in seiner Eigenschaft als Verantwortlicher für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz, weder zielführend noch angemessen;
- dass die konkrete Entscheidung über die Auswahl des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz der autonomen Entscheidung des Leitungsorgans vorbehalten bleibt und dieses Organ unter Berücksichtigung der oben angeführten Ausführungen, das Verwaltungsratsmitglied Rosa Anna Oberkofler als die geeignetste Person für das Amt der Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz erachtet;
- dass das Leitungsorgan die Tätigkeit der Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz, genau überwachen wird.

Darauf beschließt der Verwaltungsrat einstimmig und ohne Stimmenthaltung,

- das Verwaltungsratsmitglied Rosa Anna Oberkofler zur Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz zu ernennen;
- der Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz für die Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben alle notwendigen Ressourcen zur Verfügung



zu stellen und ihr alle notwendigen Befugnisse zu übertragen, damit sie ihre Aufgaben in voller Unabhängigkeit abwickeln kann.

Darauf hält der Verwaltungsrat fest, dass das Verwaltungsratsmitglied Rosa Anna Oberkofler für ihre gesamte Amtsdauer als Verwaltungsratsmitglied das Amt der Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz und somit für einen vorbestimmten Zeitraum bekleidet.

Darauf erklärt das Verwaltungsratsmitglied Rosa Anna Oberkofler, die Ernennung zur Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz anzunehmen und sie bestätigt, dass sie in Kenntnis der Aufgaben, Funktionen, Verpflichtungen und Haftungen im Zusammenhang mit der hier angenommenen Ernennung ist, die im Detail in der Anlage 3 („Il RPCT e la struttura di supporto“) des staatlichen Antikorruptionsplan 2022 beschrieben sind.

Zu 4: Übertragung der Aufgaben zur Überprüfung der Erfüllung der Verpflichtungen im Bereich der Transparenz

Zu diesem Tagesordnungspunkt teilt der Vorsitzende mit, dass das unabhängige Bewertungsorgan (OIV, Organismo Indipendente di Valutazione) oder das Organ mit gleichartigen Aufgaben die Überprüfung der Erfüllung der Verpflichtungen im Bereich der Veröffentlichungen gemäß Art. 14, Abs. 4, Buchstabe g) des GVD 150/2009 vornehmen muss. Darauf verweist der Vorsitzende auf den Beschluss Nr. 1134 vom 08.11.2017 der staatlichen Antikorruptionsbehörde (ANAC) „Nuove linee guida per l’attuazione della normativa in materia di prevenzione della corruzione e trasparenza da parte delle società e degli enti di diritto privato controllati e partecipati dalle pubbliche amministrazioni e degli enti pubblici economici“, der Auskunft über die Anwendung des GVD 33/2013 auf öffentlich kontrollierte Gesellschaften gibt. Anschließend stellt der Vorsitzende fest, dass die Gesellschaft über kein unabhängiges Bewertungsorgan (OIV, Organismo Indipendente di Valutazione) verfügt und auch nicht verpflichtet ist, eine solches Organ zu bestellen. Weiters teilt der Vorsitzende mit, dass die Gesellschaft über einen Rechnungsprüfer verfügt. Als Rechnungsprüfer wurde der Einzelüberwacher Thomas Graber bestellt. Darauf schlägt der Vorsitzende vor, dass der Rechnungsprüfer Thomas Graber auch die Überprüfung der Erfüllung der Verpflichtungen im Bereich der Veröffentlichungen gemäß Art. 14, Abs. 4, Buchstabe g) des GVD 150/2009 übernimmt.

Nach kurzer Diskussion beschließt der Verwaltungsrat einstimmig und ohne Stimmenthaltung, den Rechnungsprüfer Thomas Graber für die Dauer seiner Amtszeit mit der Überprüfung der Erfüllung der Verpflichtungen im Bereich der Veröffentlichungen gemäß Art. 14, Abs. 4, Buchstabe g) des GVD 150/2009 zu beauftragen.



Zu 5: Ernennung des Verantwortlichen für das einheitliche Verzeichnis der Vergabestellen

Zu diesem Tagesordnungspunkt teilt der Vorsitzende mit, dass der Verantwortliche für das einheitliche Verzeichnis der Vergabestelle (RASA, Responsabile anagrafe unica stazione appaltante) ernannt werden muss. Der Verantwortliche für das einheitliche Verzeichnis der Vergabestelle ist für die regelmäßige Aktualisierung der Daten im einheitlichen Verzeichnis der Vergabestellen (AUSA, Anagrafe Unica delle Stazioni Appaltanti) zuständig, das vom Artikel 33-ter des Gesetzesdekrets Nr. 179 vom 18. Oktober 2012, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 221 vom 17. Dezember 2012, vorgesehen ist. Der Vorsitzende unterstreicht die Bedeutung dieser Ernennung, da die Angabe des Verantwortlichen für das einheitliche Verzeichnis der Vergabestelle im Dreijahresplan für die Vorbeugung von Korruption und Transparenz von der staatlichen Antikorruptionsbehörde (ANAC) auch als eigene organisatorische Transparenzmaßnahme im Sinne der Korruptionsvorbeugung gewertet wird.

Darauf beschließt der Verwaltungsrat einstimmig und ohne Stimmenthaltung, den Präsident des Verwaltungsrates Norbert Kirchler zum Verantwortlichen für das einheitliche Verzeichnis der Vergabestelle zu ernennen.

Darauf erklärt der Präsident des Verwaltungsrates Norbert Kirchler, die Ernennung zum Verantwortlichen für das einheitliche Verzeichnis der Vergabestelle anzunehmen und bestätigt, dass er in voller Kenntnis der Aufgaben, Funktionen, Verpflichtungen und Haftungen im Zusammenhang mit der hier angenommenen Ernennung ist.

Zu 6: Umsetzung der Bestimmungen im Bereich des Whistleblowings

Zu diesem Tagesordnungspunkt teilt der Vorsitzende mit, dass am 15.07.2023 die Bestimmungen zum Whistleblowing (GVD Nr. 24 vom 10. März 2023) Wirksamkeit erlangen. Diese Bestimmungen findet auch auf öffentlich kontrollierte Gesellschaften Anwendung und sehen für diese Gesellschaften unter anderem vor, dass ein interner Kommunikationskanal (Canali di segnalazione interna) eingerichtet werden muss. Dieser Kanal muss die Vertraulichkeit vieler Informationen gewährleisten, die in Zusammenhang mit einer Whistleblowing-Meldung stehen. Nach gängiger Meinung wird diese Vorgabe nicht durch eine einfache E-Mail oder ein PEC erfüllt. Daher müssen sich die öffentlich kontrollierten Gesellschaften einer speziellen Software bedienen, die von spezialisierten IT-Unternehmen (hier gibt es mehrere Anbieter) angeboten werden. Nachdem das GVD Nr. 24 vom 10. März



2023 sehr hohe Strafen bei nicht erfolgter Umsetzung des Whistleblowing-Kommunikationskanal (innerhalb 15.07.2023) vorsieht (Euro 10.000 bis Euro 50.000), schlägt der Vorsitzende vor, den Ankauf einer speziellen Software vorzunehmen, die von einem spezialisierten IT-Unternehmen angeboten wird.

Nach kurzer Diskussion, wird der Vorsitzende beauftragt und ermächtigt, die die notwendigen Maßnahmen vorzunehmen, um den Whistleblowing-Kommunikationskanal umzusetzen.

Präsident Norbert Kirchler bedankt sich bei Dr. Veit Bertagnolli; dieser verlässt die Sitzung.

Zu 7: Beauftragung mit der Betriebsführung des Wasserkraftwerkes am Gögebach

Vor Beginn der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes verlässt Herr Klaus Oberhollenzer den Sitzungssaal.

Zu diesem Tagesordnungspunkt teilt der Vorsitzende mit,

- a. dass die Göge Energie GmbH (nachfolgend „Gesellschaft“) aufgrund ihrer Struktur und der von ihr ausgeübten Tätigkeit als ein öffentliches Unternehmen im Sinne des Art. 3 Abs. 1, Buchstabe t) des GVD 50/2016 anzusehen ist, das in den Sondersektoren tätig ist, die in Umsetzung der oben Richtlinie 2014/25/EU von den Artikeln 114 ff. des Vergabekodex' geregelt sind;
- b. dass gemäß Art. 2 Abs. 5 des Landesgesetzes Nr. 16/2015 nur jene Bestimmungen dieses Landesgesetzes auf die Gesellschaft Anwendung finden, die die Organisation und Öffentlichkeitspflicht betreffen, da dieses Landesgesetzes die Richtlinie 2014/24/EU (Öffentliche Auftragsvergabe und Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG) umsetzt nicht aber die Richtlinie 2014/25/EU (Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG);
- c. dass die öffentlichen Unternehmen bei Vergaben von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen für Beträge unter dem EU-Schwellenwert, welche in die von den Artikel 115 bis 121 des Vergabekodex' definierten Sondersektoren fallen, die Bestimmungen ihrer entsprechenden Verordnungen anwenden;
- d. dass das zuständige Organ der Gesellschaft eine Verordnung im Sinne des Art. 36 Abs. 8 des Vergabekodex' genehmigt hat und damit beschlossen hat (Beschluss des Verwaltungsrates vom 02.11.2022), folgende Regelung bei der Beauftragung von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen zu berücksichtigen:
 - o bei „zweckdienlichen“ Beauftragungen von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen für Beträge unter den geltenden EU-Schwellenwerten die Verordnung anzuwenden ist;



- o bei der Beauftragung von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen, die für die Tätigkeit der Sondersektoren nicht „zweckdienlich“ sind und daher der "freien" und privaten Geschäftstätigkeit unterworfen sind und in die Zuständigkeit der Zivilgerichtsbarkeit fallen, gemäß den zivilrechtlichen Bestimmungen zu handeln;
- e. dass die Gesellschaft beabsichtigt, die Leistung "Betriebsführung des Wasserkraftwerkes am Gögebach" zu beauftragen, damit der ordnungsgemäße Betrieb des Wasserkraftwerkes gewährleistet ist;
- f. dass die Ahrntaler E-Werk-Genossenschaft den Kostenvoranschlag vom 27.03.2023, mit einem Gesamtbetrag in Höhe von Euro 29.500,00 (zzgl. Mwst.) pro Jahr vorgelegt hat;
- g. dass die Angemessenheit des angebotenen Betrages festgestellt wurde, indem auch ein Angebot bei der Troyer AG eingeholt wurde, das mit Euro 35.500 (zzgl. Mwst.) höher ist, als jenes der E-Werk-Genossenschaft;
- l. dass der gegenständliche Auftrag eine „zweckdienliche“ Beauftragung darstellt, die nicht unter die „ausgenommenen“ Verträge gemäß Art. 4 der Verordnung bzw. gemäß Art. 5 bis 20 des Vergabekodex fällt;
- m. dass auf die gegenständliche Vergabe die Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit der Zahlungsflüsse Anwendung finden und deshalb der CIG 995796008E u berücksichtigen ist;
- n. dass der gegenständliche Auftrag unter jene laut Art. 11.01. (Arbeiten) bzw. Art. 12.01. (Lieferungen und Dienstleistungen) der Verordnung fällt und infolgedessen mittels Direktvergabe vergeben werden kann (ohne vorherige Anfrage bei zwei oder mehr Wirtschaftsteilnehmern).

Nach kurzer Diskussion beschließt der Verwaltungsrat einstimmig und ohne Stimmenthaltung,

1. die wesentlichen Auftragsbedingungen und die Kriterien für die Auswahl des Auftragnehmers gemäß Art. 19.3. der Verordnung in vereinfachter Form wie folgt festzulegen:
 - o Gegenstand des Vertrages: Betriebsführung des Wasserkraftwerkes am Gögebach;
 - o Vergabebetrag: Euro 118.000 (zzgl. Mwst.);
 - o Auftragnehmer: Ahrntaler E-Werk-Genossenschaft;
 - o Kriterien für die Auswahl des Auftragnehmers: Direktvergabe, für die auch keine vorherige Anfrage bei zwei oder mehr Wirtschaftsteilnehmern vorgenommen werden muss;
 - o Besitz der allgemeinen sowie technisch-beruflichen Anforderungen des Auftragnehmers: Gemäß Art. 13.05. der Verordnung wird für diese Beauftragung der Art. 27, Absatz 2 des Landesgesetzes 16/2015 angewendet, womit die Teilnahme an



diesem Vergabeverfahren als Erklärung zum Besitz der notwendigen Anforderungen gilt;

2. den Vorsitzenden zu beauftragen und zu ermächtigen, den oben genannten Auftragnehmer mit der Erbringung der gegenständlichen Leistung zu beauftragen und alle damit zusammenhängende Rechtsakte zu setzen;
3. den entsprechenden Vertrag im Sinne des Art. 27.3. der Verordnung mittels Austausch von Handelskorrespondenz abzuschließen;

Zu 8: Beauftragung mit der Erbringung der Leistungen betreffend den Berechnungsanschluss für den Stifterhof

Vor Beginn der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes betritt Herr Klaus Oberhollenzer wieder den Sitzungssaal.

Der Präsident erklärt bezüglich der Berechnungsanlage beim Stifterhof, dass mit dem Bau des Göge-Werkes eine Auflage gebunden ist, die zu erfüllen wäre, da seinerzeit Manfred Notdurfter die Auflageforderung bis auf Weiteres zurückgezogen hat. Nun sollten die technischen Voraussetzungen für die Berechnungsanlage geschaffen werden. Die Menge des Wassers sei genau definiert (14lt max) bzw. 22.892,54m³ wenn diese verbraucht sei, würde abgeschaltet. Probleme bereite die Druckreduzierung, die laut dem Anbieter, der Firma Trojer, in einem Zweierschritt erfolgen müsse. Die Arbeiten werden im Winter vorgenommen, da das Werk für einige Zeit abgeschaltet werden müsse.

Darauf verweist der Vorsitzende auf die Buchstaben a) bis d) des vorhergehenden Tagesordnungspunktes und teilt mit:

- a. dass die Troyer Ag den Kostenvoranschlag vom 09.06.2023 (Datum der Übermittlung des Angebots über das Vergabeportal), mit einem Gesamtbetrag in Höhe von Euro 37.321,00 (zzgl. MwSt.) für die Leistung „Lieferung mit Montage eines Abgangs der Berechnungsleitung an der Druckleitung“ vorgelegt hat;
- b. dass die Angemessenheit des angebotenen Betrages festgestellt wurde;
- c. dass der Kostenvoranschlag sowohl in technischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht bewertet wurde und als angemessen erscheint;
- d. dass der gegenständliche Auftrag eine „zweckdienliche“ Beauftragung darstellt, die nicht unter die „ausgenommenen“ Verträge gemäß Art. 4 der Verordnung bzw. gemäß Art. 5 bis 20 des Vergabekodex fällt;
- e. dass auf die gegenständliche Vergabe die Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit der Zahlungsflüsse Anwendung finden und deshalb der CIG Z083B7C490 zu berücksichtigen ist;
- f. dass der gegenständliche Auftrag unter jene laut Art. 11.01. (Arbeiten) bzw. Art. 12.01. (Lieferungen und Dienstleistungen) der Verordnung fällt und infolgedessen mittels



Direktvergabe vergeben werden kann (ohne vorherige Anfrage bei zwei oder mehr Wirtschaftsteilnehmern).

Nach kurzer Diskussion beschließt der Verwaltungsrat einstimmig und ohne Stimmenthaltung,

1. die wesentlichen Auftragsbedingungen und die Kriterien für die Auswahl des Auftragnehmers gemäß Art. 19.3. der Verordnung in vereinfachter Form wie folgt festzulegen:
 - o Gegenstand des Vertrages: Lieferung mit Montage eines Abgangs der Berechnungsleitung an der Druckleitung;
 - o Vergabebetrag: Euro 37.321,00 (zzgl. Mwst.);
 - o Auftragnehmer: Troyer Ag;
 - o Kriterien für die Auswahl des Auftragnehmers: Direktvergabe, für die auch keine vorherige Anfrage bei zwei oder mehr Wirtschaftsteilnehmern vorgenommen werden muss;
 - o Besitz der allgemeinen sowie technisch-beruflichen Anforderungen des Auftragnehmers: Gemäß Art. 13.05. der Verordnung wird für diese Beauftragung der Art. 27, Absatz 2 des Landesgesetzes 16/2015 angewendet, womit die Teilnahme an diesem Vergabeverfahren als Erklärung zum Besitz der notwendigen Anforderungen gilt;
2. den Vorsitzenden zu beauftragen und zu ermächtigen, den oben genannten Auftragnehmer mit der Erbringung der gegenständlichen Leistung zu beauftragen und alle damit zusammenhängende Rechtsakte zu setzen;
3. den entsprechenden Vertrag im Sinne des Art. 27.3. der Verordnung mittels Austausches von Handelskorrespondenz abzuschließen;

Zu 9: Beauftragung der technischen Leistungen betreffend den Berechnungsanschluss für den Stifterhof.

Der Vorsitzende verweist auf den vorhergehenden Tagesordnungspunkt und teilt mit, dass für die Realisierung des Berechnungsanschlusses auch technische Leistungen erbracht werden müssen.

Darauf verweist der Vorsitzende auf die Buchstaben a) bis d) des Tagesordnungspunktes 8) und teilt darauf mit:

- a. dass die exact ingenieure, MwSt. 02544770213, den Kostenvoranschlag vom 09.06.2023 (Datum der Übermittlung des Angebots über das Vergabeportal), mit einem Gesamtbetrag in Höhe von Euro 1.200,00 (zzgl. MwSt. sowie 4% Ergänzungsbeitrag) für die Leistung „Technische Leistungen für den Einbau eines Übergabepunktes für die Berechnungsleitung“ vorgelegt hat;

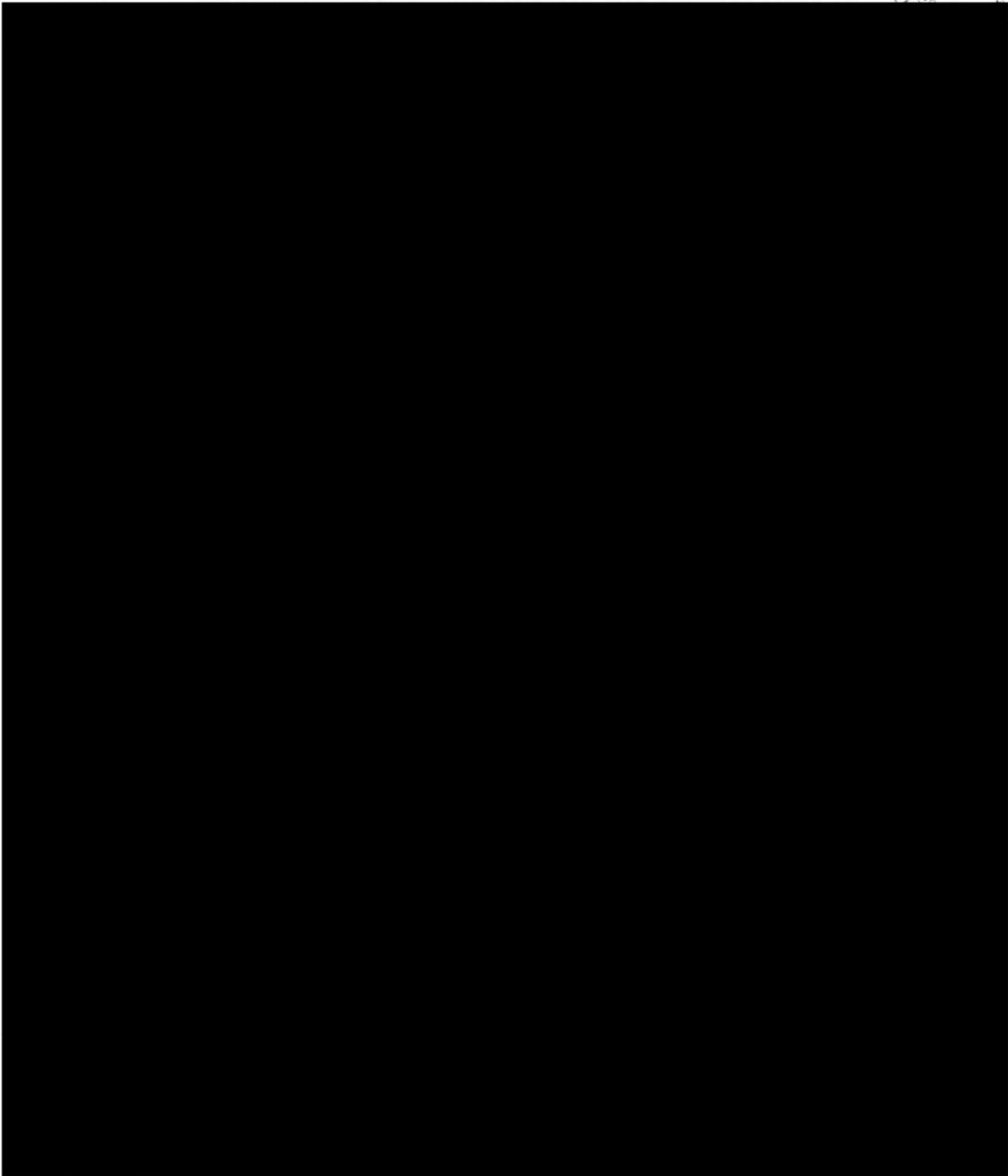


- b. dass die Angemessenheit des angebotenen Betrages festgestellt wurde;
- c. dass der Kostenvoranschlag sowohl in technischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht bewertet wurde und als angemessen erscheint;
- d. dass der gegenständliche Auftrag eine „zweckdienliche“ Beauftragung darstellt, die nicht unter die „ausgenommenen“ Verträge gemäß Art. 4 der Verordnung bzw. gemäß Art. 5 bis 20 des Vergabekodex fällt;
- e. dass auf die gegenständliche Vergabe die Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit der Zahlungsflüsse Anwendung finden und deshalb der CIG ZD53B7C7DA zu berücksichtigen ist;
- f. dass der gegenständliche Auftrag unter jene laut Art. 11.01. (Arbeiten) bzw. Art. 12.01. (Lieferungen und Dienstleistungen) der Verordnung fällt und infolgedessen mittels Direktvergabe vergeben werden kann (ohne vorherige Anfrage bei zwei oder mehr Wirtschaftsteilnehmern);

Nach kurzer Diskussion beschließt der Verwaltungsrat einstimmig und ohne Stimmenthaltung,

1. die wesentlichen Auftragsbedingungen und die Kriterien für die Auswahl des Auftragnehmers gemäß Art. 19.3. der Verordnung in vereinfachter Form wie folgt festzulegen:
 - o Gegenstand des Vertrages: Technische Leistungen für den Einbau eines Übergabepunktes für die Beregnungsleitung;
 - o Vergabebetrag: Euro 1.200,00 (zzgl. Mwst. sowie 4% Ergänzungsbeitrag);
 - o Auftragnehmer: exact ingenieure;
 - o Kriterien für die Auswahl des Auftragnehmers: Direktvergabe, für die auch keine vorherige Anfrage bei zwei oder mehr Wirtschaftsteilnehmern vorgenommen werden muss;
 - o Besitz der allgemeinen sowie technisch-beruflichen Anforderungen des Auftragnehmers: Gemäß Art. 13.05. der Verordnung wird für diese Beauftragung der Art. 27, Absatz 2 des Landesgesetzes 16/2015 angewendet, womit die Teilnahme an diesem Vergabeverfahren als Erklärung zum Besitz der notwendigen Anforderungen gilt;
2. den oben genannten Auftragnehmer mit der Erbringung der gegenständlichen Leistung zu beauftragen und alle damit zusammenhängende Rechtsakte zu setzen;
3. den entsprechenden Vertrag im Sinne des Art. 27.3. der Verordnung mittels Austausch von Handelskorrespondenz abzuschließen;





Ende der Sitzung: 09.50 Uhr

Protokollführerin:

Rosa Anna Oberkofler

Der Präsident:

Norbert Kirchler